

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge (Stand: 17.12.2020)

Vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der fortschreitenden Pandemieentwicklung in Deutschland am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens hatte der GKV-Spitzenverband am 17.11.2020 ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlicht.

Zwischenzeitlich steht fest, dass nicht nur der bisherige Teil-Shutdown angesichts der weiterhin besorgniserregenden Pandemieentwicklung fortgeführt und über den Jahreswechsel hinaus andauern wird; darüber hinaus werden aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 13. Dezember 2020 weite Teile des Einzelhandels für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen (erweiterter Shutdown). Dienstleistungsbereiche im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und ähnliche Betriebe werden aufgrund der in diesen Bereichen unabdingbaren körperlichen Nähe gleichermaßen geschlossen.

Die Maßnahmen werden in den betroffenen Wirtschaftsbereichen zu erheblichen Einschränkungen des Geschäftsbetriebes führen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund den betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe weitere finanzielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen. Hierfür steht insbesondere die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die neben verbesserten Konditionen insbesondere einen höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Tsd. Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen vorsieht; für die von der Schließung betroffenen Unternehmen sind Abschlagszahlungen vorgesehen.

Hinsichtlich der vom bisherigen Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen für den Monat November 2020 den betroffenen Betrieben noch nicht bzw. noch nicht vollständig zugeflossen sind; offenbar steht auch das Antragsprozedere für den Monat Dezember 2020 noch nicht endgültig fest. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch die für die von dem nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Unternehmen in Aussicht gestellten Wirtschafts- und Überbrückungshilfen einige Vorlaufzeit in Anspruch nehmen wird und den betroffenen Betrieben jedenfalls nicht bereits schon in den nächsten Tagen vollumfänglich zur Verfügung stehen wird.



Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, sowohl den vom bisherigen Teil-Shutdown als auch den vom nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich bis zum Zufluss der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen infolge des Umsatzeinbruchs im November sowie Dezember 2020 in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, auch die Beiträge für den Monat Dezember 2020 unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für den Monat November 2020 praktiziert wurde.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 auf Antrag der vom bisherigen Teil-Shutdown sowie vom nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Januar 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende Januar 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate November und Dezember 2020 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind.